

EXEMPLAR ARP TG REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 16. Jan. 1984

Nr. 74

Gemeinde Müllheim
Baulinienpläne 1: 500 "Beerenbach" und "Dorfbach"
Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 2. November 1983 ersucht der Gemeinderat von Müllheim um Genehmigung der Baulinienpläne "Beerenbach" und "Dorfbach". Den Beilagen der Gemeinde ist zu entnehmen, dass beim Planauflege- und Beschlussverfahren den formellen Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Weil nach der ersten Auflage vom 9. August bis 9. September 1982 verschiedene Vorbehalte von kantonalen Amtsstellen angemeldet wurden, war wegen der Korrekturen eine zweite Planaufgabe erforderlich. Die modifizierten Pläne wurden vom 9. September bis 8. Oktober 1983 nochmals aufgelegt. Sowohl bei der 1. Auflage wie auch bei der 2. Auflage wurden keine Einsprachen eingereicht. Da weder eine Gemeindeversammlung verlangt noch eine Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht wurde, steht einer Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Aus planerischer Sicht ist es sehr zu begrüßen, dass Baulinienpläne entlang den Bächen für die ganze Bauzone ausgearbeitet wurden. Auf diese Weise können alle Aspekte berücksichtigt werden, die bei einem Bach wichtig sind: Wasserbau, Landschaftsschutz und Pflege des Ortsbildes. § 8 Abs. 2 VO zum kantonalen Baugesetz hält fest, dass der Abstand gegenüber Bächen

15 m beträgt, gemessen ab oberkant Böschung. Diese generelle Vorschrift muss man immer im Auge behalten, wenn im Detail geplant wird. Mit dem Verringern des gesetzlichen Abstandes kann in Müllheim für die Pflege des Ortsbildes viel erreicht werden. Die Bäche mit Böschungen und Gehölzen prägen die Räume des Dorfes in besonderem Masse. Ihre Ufer eignen sich für Fusswege. Gerade Müllheim hat neben den Strassen noch ein intaktes Fusswegnetz.

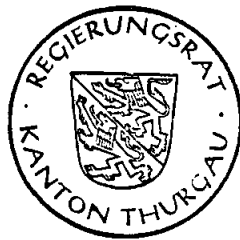
3. Die Baulinienpläne wurden in Zusammenarbeit mit den kantonalen Instanzen erarbeitet. Sie ergänzen einige bereits genehmigte Baulinienpläne. Es wäre daher zweckmässig, in einem Uebersichtsplan 1 : 1000 alle rechtskräftigen Bau- und Verkehrslinien darzustellen. Beim Zusammenfügen kämen "Baulinienlücken" zum Vorschein. So wurde festgestellt, dass im Baulinienplan "Dorfbach" die Kreuzung beim Gasthof "Ochsen" unvollständig mit Baulinien gesichert ist. Das Amt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass eine unnötige Aufweitung des Kreuzungsbereiches das Ortsbild beeinträchtigt. Das ursprüngliche Bauvolumen des Hauses Ammann sollte unbedingt wieder realisiert werden, um den Platz beim "Ochsen" zu schliessen.

4. Die vorliegenden Baulinien schützen vornehmlich die bestehenden Bauten, die zumeist umfahren werden. Sie dienen auch wichtigen öffentlichen Interessen, weil sie einerseits eine zonengerechte Ueberbauung ermöglichen und anderseits der Unterhalt der Bäche gewährleistet werden kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Baulinienplan "Beerenbach" und der Baulinienplan "Dorfbach" zweckmässig sind; aus materieller Sicht können sie genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Baulinienpläne "Beerenbach" sowie "Dorfbach"
1 : 500 in Müllheim werden im Sinne der Erwägungen
genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Müllheim, unter Beilage von je zwei
Plänen mit Genehmigungsvermerken sowie eines
Planungsberichtes
 - Baudepartement (2)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
Abt. Wasserbau
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage zweier Pläne
mit Genehmigungsvermerken und eines Planungsberichtes
sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

mi